



Allgemeine Lieferbedingungen der SOBEK Drives GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

[1] Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Kunde“).

[2] Die ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen („Ware“), unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass es in jedem Einzelfall eines erneuten Hinweises bedürfte. Änderungen unserer ALB werden nur mit Zustimmung des Kunden wirksam. Aus gewichtigen Gründen, insbesondere bei Änderung der Gesetzeslage und/oder höchstrichterlicher Rechtsprechung sind wir jedoch berechtigt, Änderungen unserer ALB einseitig vorzunehmen, worüber wir den Kunden in diesem Fall informieren werden.

[3] Unsere ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn ohne Vorbehalt ausführen.

[4] Jede individuelle Vereinbarung (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), die wir im Einzelfall mit dem Kunden treffen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger

Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag, falls vorhanden, bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

[5] Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B.: Brief, E-Mail, Telefax; §§ 126, 126b BGB) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und das Recht, weitere Nachweise zu verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

[6] Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert, eingeschränkt oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

[1] Unsere Angebote sind unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B.: Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und/oder Urheberrechte vorbehalten.

[2] Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

[3] Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

[1] Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. vier Wochen ab Vertragsschluss. Bei der Endlieferung an einen Verbraucher bleibt § 475 Abs. 1 BGB unberührt.

[2] Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können („Nichtverfügbarkeit der Leistung“), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde bereits eine Gegenleistung erbracht, werden wir diese unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

[3] Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei jedoch grundsätzlich eine vorherige Mahnung durch den Kunden erforderlich ist.

[4] Die Rechte des Kunden gem. §§ 7 und 8 dieser ALB und unsere nach dem Gesetz bestehenden Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

[1] Die Lieferung erfolgt ab Versandlager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden versenden wir die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort [Versendungskauf]. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung) selbst zu bestimmen.

[2] Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe am Versandlager auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

[3] Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B.: Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Bruttokaufpreises je angefangener Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. –

mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die pauschale Entschädigung beträgt jedoch maximal 5 % des Kaufpreises – auch bei endgültiger Nichtabnahme.

Daneben sind wir berechtigt, unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) geltend zu machen und/oder einen höheren Schaden nachzuweisen. Die Pauschale ist aber in diesem Fall auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt es frei, nachzuweisen, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

[1] Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erfolgt die Lieferung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder liegen zwischen dem Vertragsschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teillieferung vereinbarten Zeitraum mehr als vier Monate und treten nach Vertragsschluss von uns nicht zu vertretende nachweisbare Kostensteigerungen für die zu liefernde Ware, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen des Vorlieferanten, um mehr als 5 % ein, sind wir berechtigt, den Kaufpreis für die noch offenen (Teil-)Lieferungen angemessen zu erhöhen. Kostensteigerungen einzelner Preisbestandteile werden wir mit Kostensenkungen anderer Preisbestandteile verrechnen. Beläuft sich die Preiserhöhung auf mehr als 5% der Gesamtliefersumme ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt unserer Mitteilung

über die Preiserhöhung von dem Vertrag zurückzutreten.

[2] Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1 dieser ALB) trägt der Kunde die Kosten für den Transport ab Lager, insbesondere Fracht-, Porto- und Verpackungskosten, und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Die tatsächlich entstandenen Transportkosten werden im Einzelfall gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

[3] Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen, insbesondere wenn ein Kunde bereits mehr als zweimal mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten ist. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

[4] Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist gerät der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, ohne dass hierfür eine gesonderte Mahnung erforderlich ist. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Ist der Kunde Kaufmann, bleibt unser Recht gem. § 353 HGB, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises Zinsen zu fordern, unberührt

[5] Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die

Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser ALB, unberührt.

[6] Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B.: durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§§ 323 ff. BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

[1] Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Abs. 4 Buchst. d) gilt entsprechend.

[2] Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Der Kunde ist zum Ausgleich der Kosten verpflichtet, die uns durch Abwehr- und Interventionsmaßnahmen entstehen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns diese Kosten zu erstatten.

[3] Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

[4] Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß [c] befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

[a] Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

[b] Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit

an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

[c] Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns weiterhin ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. § 6 Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung unverzüglich mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

[d] Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelansprüche

[1] Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB).

[2] Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

[3] Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, richtet sich die Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt oder nicht nach den gesetzlichen Regelungen (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Wir übernehmen jedoch keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen).

[4] Ist der Kunde Kaufmann, kann dieser Mängelansprüche nur dann geltend machen, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der Kunde verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich (d.h. in Schrift- oder Textform, §§ 126, 126b BGB) zu informieren. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

[5] Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

[6] Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

[7] Der Kunde ist verpflichtet, uns Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, insbesondere ist er verpflichtet, uns die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben, falls dies zur Nacherfüllung erforderlich ist. Der Kunde wird uns die Zeit gewähren, die wir für die Nacherfüllung benötigen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

[8] Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden entstanden sind, es sei denn, der Kunde konnte nicht erkennen, dass die Ware nicht mangelhaft war.

[9] In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Beweislast für das Vorliegen eines dringenden Falles trägt der Kunde. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine

entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

[10] Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

[11] Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

[1] Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

[2] Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B.: für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut

und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

[3] Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

[4] Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Rücktritt oder Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist in der Regel nur dann zulässig, wenn der Kunde uns schriftlich unter Benennung der zu beanstandende Umstände abgemahnt und den AN unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert hat, die beanstandeten Umstände zu. Im Übrigen gelten für den Rücktritt oder eine Kündigung des Kunden die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

[1] Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware. § 7 Abs. 1 S. 2 dieser ALB gilt entsprechend. Soweit eine Abnahme im Einzelfall vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

[2] Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und

dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

[3] Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Urheber- und gewerbliche Schutzrechte

[1] Die bei der Durchführung eines Entwicklungsauftrages und während der Laufzeit des Vertrages geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an der Ware stehen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 dem Kunden zu. Die Übertragung der aufgeführten Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

[2] Wir übertragen dem Kunden im Hinblick auf die Ware an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur

Bearbeitung und Weiterentwicklung sowie der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.

[3] An sämtlichen sonstigen Daten und Informationen, insbesondere in Bezug auf Fertigungsvorgänge, Herstellungstechniken, Modelle, etc. sowie hierzu eingesetzte Soft- und Hardware, behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrecht sowie gewerbliche Schutzrechte, ausdrücklich vor. Wenn im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, hat der Kunde keinen Anspruch auf Offenlegung, Übertragung oder sonstige Übermittlung der vorstehenden Daten und Informationen. Sie sind, soweit ein entsprechender Anspruch des Kunden vertraglich vereinbart ist, streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

[4] Wir behalten uns darüber hinaus alle Rechte vor, insbesondere das Eigentum an der/den im Rahmen der Herstellung der vertragsgegenständlichen Ware eingesetzten Software, Werkzeugen, Formteilen, Technologien, Fertigungstechniken, Prozessen sowie sonstigen Arbeitsweisen, einschließlich des hierfür erforderlichen Know-Hows.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

[1] Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Weiterverweisungen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

[2] Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches

Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 72108 Rottenburg. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 12 Compliance

Ist der Kunde Unternehmer, gelten ergänzend die nachfolgenden Absätze (1) bis (8).

(1) Der Kunde hat bei der Ausführung dieses Vertrages die geltenden Gesetze einzuhalten. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde alle Mitteilungen zu machen, alle Steuern, Abgaben und Gebühren zu entrichten und alle Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die gemäß den Gesetzen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlich sind. Der Kunde hat uns gegen die Folgen einer etwaigen Nichteinhaltung der zuvor genannten Vorschriften zu entschädigen und schadlos zu halten.

(2) Der Kunde ist verpflichtet:

a) uns unverzüglich über jede Verurteilung wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einem mit uns geschlossenen Vertrag zu informieren, der Betrug, Geldwäsche oder Korruption gegen ihn oder einen seiner Eigentümer, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Agenten, Unterauftragnehmer oder Vertreter, beinhaltet, es sei denn, eine solche Offenlegung würde einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellen;

b) uns unverzüglich über alle Ermittlungsverfahren zu informieren, die gegen den Kunden, das Personal des Kunden oder andere Vertreter des Kunden eingeleitet wurden. Die internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung (insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act - FCPA) finden entsprechend Anwendung.

(3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Personal des Kunden, die Vertreter des Kunden und ihre Eigentümer, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter Folgendes nicht tun:

a) einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt Geld oder etwas anderes von Wert in irgendeiner Form zu übertragen oder anzubieten, um sich einen geschäftlichen Vorteil zu sichern, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten oder um Geschäfte zu ihrem Vorteil an eine Person/Einrichtung zu leiten oder von ihr wegzuleiten;

b) Bestechungsgelder (Geschenke, Zuwendungen, Provisionen oder andere Dinge von Wert als Anreiz, Belohnung oder Erleichterung) an Regierungsbeamte oder Angestellte einer Regierungsbehörde (einschließlich staatlicher Unternehmen) zu zahlen, um routinemäßige Regierungshandlungen zu beschleunigen, zu deren Durchführung der Beamte oder Angestellte bereits verpflichtet ist;

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten angemessene und genaue Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die Transaktionen und Vermögensveräußerungen im Zusammenhang mit einem mit uns geschlossenen Vertrag genau und wahrheitsgetreu wiedergeben, einschließlich Aufzeichnungen über Zahlungen, die vom oder an den Kunden geleistet wurden, und über Ausgaben, die dem Kunden im

Zusammenhang mit diesem Vertrag entstanden sind.

(5) Der Kunde und wir verpflichten uns, alle Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, insbesondere die des Geldwäschegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, vollständig einzuhalten.

(6) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union - jeweils in ihrer geänderten Fassung -, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar gelten, wurde das Verbot eingeführt, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde und wir verpflichten uns, dieses Verbot einzuhalten und Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensgleichheit mit den natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften besteht, die in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen aufgeführt sind. Im Falle einer Namensgleichheit ist die Abwicklung von Geschäften mit diesen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften zu unterlassen.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, im Hinblick auf die von ihm im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer die jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Standards einzuhalten, insbesondere die Vorgaben des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG). Weiterhin sichert der Kunde insbesondere zu, bei der Durchführung eines mit uns geschlossenen Vertrages alle ihm gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten und sonstigen anwendbaren zwingenden

rechtlichen (einschließlich tariflichen)
Vorschriften über

Mindestarbeitsbedingungen
einzuhalten.

[8] Weiterhin wird der Kunde die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN einhalten. Diese beinhalten im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

Darüber hinaus wird der Kunde die Prinzipien der International Labour Standards der International Labour Organisation (ILO) sowie die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Stoffverbote/-einschränkungen einhalten.